

Offensichtliche Ungereimtheiten in Medien und kirchlichen Kreisen

Von Felizitas Küble

Man muß beileibe kein Anhänger des – inzwischen ehemaligen – Augsburger Diözesanbischofs Dr. Walter Mixa sein, um eine Reihe von Vorgängen der letzten Tage nicht nur merkwürdig, sondern ausgesprochen fragwürdig zu finden.

Die Ungereimtheiten beginnen bereits mit den Überschriften vieler Zeitungen und Sender. So titelte beispielsweise der „Westdeutsche Rundfunk“ (www.wdr.de): „Missbrauchs-Ermittlungen gegen Bischof Mixa.“

Auch sonst wimmelt es von sensationell klingenden Meldungen, wonach die Staatsanwaltschaft „Ermittlungen“ gegen den katholischen Oberhirten wegen sexuellen Mißbrauchs eingeleitet habe. In Wirklichkeit handelt es sich lediglich um Vorermittlungen, was hinsichtlich der Beweiskraft der Vorwürfe juristisch bedeutungslos ist.

Aufschlußreich in der jetzigen Causa Mixa erscheint überdies folgendes Detail: Das bischöfliche Ordinariat Augsburg machte es offenbar spannend und übermittelte die Anzeige gegen den eigenen, damals noch amtierenden Bischof Walter Mixa an die Generalstaatsanwaltschaft in München; diese reagierte offenbar eher „cool“ und delegierte die Anzeige „nach unten“, nämlich zur StA (Staatsanwaltschaft) nach Ingolstadt.

Laut Bericht des „Donaukurier“ gibt sich die StA Ingolstadt „vorsichtig“, was den derzeitigen Erkenntnisstand anbelangt. Behördenleiter Helmut Walter erklärte der Zeitung jedenfalls Folgendes: „Im jetzigen Stadium läßt sich nicht sagen, ob an den erhobenen Vorwürfen etwas dran ist und ob es überhaupt ein Ermittlungsverfahren geben wird“, denn es müsse – so die Zeitung mit Berufung auf Walter – erst geklärt werden, ob überhaupt ein hinreichender Tatverdacht existiert.

Nur dann, wenn sich im Rahmen von Vorermittlungen gewisse Verdachtsmomente erhärten bzw. eventuelle Anhaltspunkte (die noch keine Beweise sind) vorliegen, wird ein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt. Auch dies muß nicht automatisch zu einer Anklage führen: Der Aktendeckel kann auch geschlossen werden, wenn Indizien nicht ausreichen oder widerlegt wurden.

Selbst im Fall einer Anklage gilt das rechtsstaatliche Prinzip: „In dubio pro reo“ (lat.), auf deutsch: „Im Zweifel für den Angeklagten.“ – Erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung ist die Unschuldsvermutung hinfällig. – Doch von unverbindlichen „Vorermittlungen“ über das Ermittlungsverfahren, danach Anklageerhebung, sodann Strafverfahren bis hin zu einem rechtskräftigen Richterspruch ist der Weg oft lang und er kann sich mitunter jahrelang hinziehen.

Bewährte rechtsstaatliche Grundsätze geraten im Rahmen einer neuzeitlichen „Hexenjagd“ allerdings leicht unter die Räder. Ist in Medien und Öffentlichkeit das gnadenlose Kesseltreiben erst einmal im Gange, dann werden nüchterne und sachliche Erwägungen gern als störender Ballast empfunden und die einfachsten Regeln der Fairneß bleiben auf der Strecke. Nicht selten entsteht so der fatale Eindruck: Eine wilde Meute jagt ihre Beute!

Dr. Walter Mixa, ehem. Bischof von Augsburg und Ex-Militärbischof der Bundeswehr, hat die Anschuldigungen hinsichtlich „sexuellen Mißbrauchs“ sofort entschieden bestritten. Somit gilt er im Rechtsstaat als unschuldig, solange ihm gerichtlich keine Schuld nachgewiesen werden kann.

Die betreffende Mißbrauchs-Tat, die ihm vorgeworfen wird, soll er in den Jahren „zwischen 1996 und 2005“ an einem minderjährigen Jungen verübt haben, so der „Spiegel“ (online) am 8.5.2010. Dies umfaßt immerhin einen Zeitraum von 10 Jahren: eine erstaunlich breite Spanne

für eine einzige Tat. In dieser fraglichen Zeit wirkte Bischof Walter Mixa als Oberhirte von Eichstätt.

Der Augsburger Generalvikar Karlheinz Knebel, bis vor kurzem quasi der „verlängerte Arm“ Bischof Mixas, veröffentlichte am 8.5.2010 – nur drei Stunden nach dem Bekanntwerden der päpstlichen Annahme des Mixa-Rücktrittsgesuchs – bereits eine eigene Stellungnahme, die wiederum nicht ohne Merkwürdigkeiten auskommt:

So heißt es in seiner Erklärung vollmundig, die Anzeige des bischöflichen Ordinariats Augsburg gegen seinen eigenen, zu dieser Zeit noch amtierenden Bischof Walter Mixa sei in Übereinstimmung mit den „Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz hinsichtlich „sexueller Mißbrauch“ erfolgt.

Allerdings wird in den erwähnten „Leitlinien“ unter Punkt 7 ausdrücklich vorausgesetzt, daß es sich um einen „erwiesenen“ Verdachtsfall handelt. Was ist jedoch bislang in der Causa Mixa wirklich „erwiesen“, solange die Staatsanwaltschaft lediglich Vorermittlungen führt und bislang jeden „hinreichenden Tatverdacht“ ausdrücklich verneint?

Zweitens ist in den besagten „Leitlinien“ nicht vom Automatismus einer Anzeigenpflicht die Rede, vielmehr soll „je nach Sachlage“ entschieden werden. – Insofern erweckt Domkapitular Knebel in seiner Stellungnahme einen durchaus irreführenden Eindruck.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Presse-Erklärung von Bischof Stephan Ackermann vom 13. April 2010, wonach es seitens der Kirche keine Anzeigenpflicht bei sexuellem Mißbrauch gibt, weil auch die staatlichen Gesetze dies keineswegs fordern.

Bischof Ackermann aus Trier – er ist zuständig in der Deutschen Bischofskonferenz für den Themenbereich „sexueller Mißbrauch“ – wies in seiner damaligen Stellungnahme zudem eigens darauf hin, daß Opferverbände und Kinderschutz-Einrichtungen sich ausdrücklich gegen eine Anzeigenpflicht aussprechen. Daher erklärte er: „Es muss vor allem darum gehen, bei allem Respekt vor den berechtigten Interessen des Staates, den Schutz und die Bedürfnisse der Opfer vorrangig zu sehen und zu respektieren.“

Im Falle einer rigiden Anzeigenpflicht wird jedoch am mutmaßlichen Opfer vorbei ein juristisches Verfahren in Gang gesetzt, obwohl der Betroffene dies womöglich gar nicht wünscht, sei es, weil er sich von dieser Prozedur überfordert fühlt oder aus welchen Gründen auch immer.

Der erstaunte Beobachter fragt sich freilich, warum sich kirchenleitende Stellen in Augsburg sofort an die Generalstaatsanwaltschaft München wenden, obwohl weder kirchlich noch staatlich überhaupt eine Verpflichtung bestand, die Staatsanwaltschaft einzuschalten – und warum dies ausgerechnet zu jener Zeit erfolgte, als der Papst in Rom sich im Entscheidungsprozeß darüber befand, ob er das Rücktrittsgesuch von Bischof Mixa annimmt oder nicht.

Ging es möglicherweise darum, Papst und Vatikan von außen her unter Druck zu setzen?

Felizitas Küble, Leiterin des KOMM-MIT-Jugendverlags und des Christoforuswerks in Münster